



- **Änderung der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Art. 114 und 114 a AVIV)**
- **Verordnung des EVD über die Haftungsrisikovergütung an die Kantone**
- **Verordnung des EVD über die Haftungsrisikovergütung an die Träger der Arbeitslosenkassen**

Bericht zu den Ergebnissen der Anhörung vom 24. Februar 2010

---

### **Inhaltsverzeichnis:**

1. Einleitung
2. Grundzüge der Vorlage
- 2.1 Erläuterungen zu Art 114 und 114a AVIV neue Fassung
3. Anhörung
- 3.1 Kantone
- 3.1.1 Zur Verordnung des EVD über die Haftungsrisikovergütung an die Kantone
- 3.2 Kassenträger
- 3.1.2 Zur Verordnung des EVD über die Haftungsrisikovergütung an die Träger der Kassen
4. Liste der Vernehmlassenden
- 4.1 Zur Verordnung des EVD über die Haftungsrisikovergütung an die Kantone
- 4.2 Zur Verordnung des EVD über die Haftungsrisikovergütung an die Träger der Kassen
- 4.2.1 Kantone als Träger der öffentlichen Arbeitslosenkassen
- 4.2.1 Träger der privaten Arbeitslosenkassen

## **1. Einleitung**

### **a) Trägerhaftung**

Art. 82 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG/SR 837.0) sieht vor, dass der Träger dem Bund für Schäden haftet, die seine Kasse durch mangelhafte Erfüllung ihrer Aufgaben absichtlich oder fahrlässig verursacht (= Trägerhaftung der Kassen). Art. 85g Abs. 1 AVIG sieht für die Kantone, namentlich für ihre regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) die gleiche Haftungsregelung vor (Trägerhaftung der Kantone).

### **b) Haftungsrisikovergütung**

Ausgehend von der Trägerhaftung der Kassen und Kantone bestimmen Art. 82 Abs. 5 und 85g Abs. 5 AVIG, dass der Ausgleichsfonds den Trägern das Haftungsrisiko angemessen vergütet. Er kann für sie eine Haftungsrisikoversicherung abschliessen. Der Bundesrat legt jährlich die Ansätze für die Berechnung der Haftungsrisikovergütung fest. Art. 114a Abs. 1 der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV/SR 837.02) sieht vor, dass die Ausgleichsstelle den Arbeitslosenkassen und den zuständigen Amtsstellen eine individuell festgesetzte Haftungsrisikovergütung gut schreibt. Nach Abs. 2 überträgt der Bundesrat dem EVD die Kompetenz, den Satz der Haftungsrisikovergütung für Kassenträger und Kantone festzulegen.

### **c) Ausgestaltung der Haftungsrisikovergütung**

Die Ausgestaltung der Haftungsrisikovergütung ist seit dem 1. Juli 2003 in Reglementen der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (SECO) konkretisiert worden. Diese Reglemente wurden jeweils in enger Zusammenarbeit mit den Durchführungsstellen ausgearbeitet und angepasst. Sie regeln insbesondere die Haftungsbeschränkung pro Schadenfall, volle Haftung bei vorsätzlicher Handlungsweise sowie die Grundlage für die Ermittlung der Haftungsrisikovergütung und den Verteilschlüssel der Haftungsrisikovergütung.

### **d) Haftungsbeschränkung**

Die geltende Regelung, den Kassenträgern bzw. den Kantonen das Haftungsrisiko für ihre Vollzugstätigkeit angemessen zu vergüten, hat sich bewährt. Da jedoch seit 2003 auf den Abschluss einer Haftungsrisikoversicherung verzichtet werden musste, weil eine solche nicht zu vertretbaren Konditionen abgeschlossen werden konnte, hat das SECO die Haftung pro Schadenfall in obenerwähnten Reglementen auf Fr. 10'000.- begrenzt, was weiterhin Gültigkeit haben soll.

## **2. Grundzüge der Vorlage**

Um die Rechtssicherheit zu stärken bzw. die Haftungsrisikovergütung gesetzlich besser zu verankern, werden die bisherigen Reglemente über die Haftungsrisikovergütung an die Träger der Kassen und Kantone in zwei Departementsverordnungen überführt. In diesem Zusammenhang haben das Bundesamt für Justiz und die Finanzverwaltung anlässlich einer Ämterkonsultation (27. März 2009) dem SECO nahegelegt, die Ausgestaltung der Haftungsrisikovergütung sowie die bisherige Haftungsbeschränkung pro Schadenfall auf Fr. 10'000.- im Arbeitslosenversicherungsgesetz und auch in der Arbeitslosenversicherungsverordnung besser zu verankern.

Die vorliegenden Verordnungsanpassungen (Art. 114 und 114a AVIV neue Fassung) tragen dem Begehren der beiden Bundesämter vollumfänglich Rechnung. Zudem hat das Parlament anlässlich der vierten AVIG-Revision vom 19. März 2010 die bisherige Haftungsbeschränkung pro Schadenfall auch im Gesetz besser verankert (Art. 82 Abs. 5 und Art. 85g Abs. 5 AVIG).

## **2.1. Erläuterungen zu Art. 114 und 114a AVIV neue Fassung**

### **Art. 114 AVIV**

In Abs. 2 wird nun die bisher auf Reglementsstufe geregelte Haftungsbeschränkung pro Schadenfall auf Fr. 10'000.- besser verankert, d.h. in die Verordnung überführt. Ebenfalls wie bisher gilt diese Haftungsbeschränkung nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder durch Missachtung einer fallbezogenen Anweisungen der Ausgleichsstelle oder durch strafbare Handlungen verursacht worden sind.

### **Art. 114a AVIV**

Art. 114a ermächtigt das EVD, die Grundlage für die Berechnung der Haftungsrisikovergütung an die Kassenträger und die Kantone sowie die Vergütungssumme und deren Ausrichtung (Verteilschlüssel) festzulegen.

Auf dieser gesetzlich verbesserten Grundlage werden mit der Inkraftsetzung der vorliegenden AVIV-Änderungen zwei neue Departementsverordnungen verabschiedet:

- Verordnung des EVD über die Haftungsrisikovergütung an die Träger der Arbeitslosenkassen, und
- Verordnung des EVD über die Haftungsrisikovergütung an Träger der Kantone.

## **3. Anhörung**

Am 24. Februar 2010 wurde bei den Trägern der Arbeitslosenkassen und bei den Kantonen ein Anhörungsverfahren durchgeführt. Diese hatten Gelegenheit bis am 24. März 2010 zu der vorliegenden Vorlage Stellung zu nehmen.

Für die Mitglieder des VSAA und die Kassenverbände wurde die Frist zur Stellungnahme bis am 25. April verlängert. Diese haben sich nicht vernehmen lassen.

### **3.1 Kantone**

Von den 26 Kantonen haben sich 14 vernehmen lassen: BE, BL, FR, GL, GR, LU, NW, SZ, SH, TG, TI, UR, VS, VD.

Das Hauptziel der vorliegenden Anpassungen - die bessere Verankerung der Haftungsbeschränkung und der Haftungsrisikovergütung im Gesetz (Art. 82 Abs. 5 und Art. 85g Abs. 5 AVIG neue Fassung) und in der Verordnung (Art. 114 und 114a AVIV neue Fassung) sowie die Überführung des bisherigen Reglementes über die Haftungsrisikovergütung in eine Departementsverordnung - wird von den Kantonen grossmehrheitlich begrüsst.

#### **3.1.1 Zur Verordnung des EVD über die Haftungsrisikovergütung an die Kantone**

Es sprechen sich einige Kantone dafür aus, die Vergütungssumme auf 80 statt wie bisher auf 75 Prozent der Haftungssumme festzulegen (vgl. Art. 2). Die Mehrheit der Kantone sind mit dem neuen Verteilschlüssel der Haftungsrisikovergütungssumme (vgl. Art. 3) einverstanden. Eine Minderheit möchte jedoch den bisherigen oder einen anderen Verteilschlüssel.

Eine klare Minderheit (1 Vernehmlasser) möchte die vorliegenden Änderungen erst per 1.1.2011 in Kraft gesetzt haben.

### **3.2 Kassenträger**

Von den 36 Kassenträgern haben sich 24 vernehmen lassen: Kantonale Kassen => AG, BE, BL, BS, FR, GE, SH, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZH, ZG; Private Kassen => UNIA, Syna, AVIZO, Verband privater Arbeitslosenkassen Schweiz/Passages, Jeuncomm, Association interprofessionelle Fleurier, Fédération des entreprises romandes/SG, Fédération des entreprises romandes/Arc jurassien.

Das Hauptziel der vorliegenden Anpassungen - die bessere Verankerung der Haftungsbeschränkung und der Haftungsrisikovergütung im Gesetz (Art. 82 Abs. 5 und Art. 85g Abs. 5 AVIG neue Fassung) und in der Verordnung (Art. 114 und 114a AVIV neue Fassung) sowie die Überführung des Reglementes über die Haftungsrisikovergütung in eine Departementsverordnung - wird von den Trägern der Kassen grossmehrheitliche begrüsst.

#### **3.2.1 Zur Verordnung des EVD über die Haftungsrisikovergütung an die Träger der Kassen**

Es sprechen sich einige Kassen dafür aus, die Vergütungssumme auf 80 statt wie bisher auf 75 Prozent der Haftungssumme festzulegen (vgl. Art. 2 ).

Einige Kassen sind mit dem neuen Verteilschlüssel der Haftungsrisikovergütungssumme (vgl. Art. 3) nicht einverstanden. Sie möchten grundsätzlich nach bisherigem Verteilschlüssel (Giesskannenprinzip mit Pauschalvergütung) entschädigt werden. Andere Kassen hingegen, sind ohne Vorbehalt mit dem neuen Verteilschlüssel einverstanden.

Eine klare Minderheit (3 Vernehmlasser) möchte die vorliegenden Änderungen erst per 1.1.2011 in Kraft gesetzt haben.

#### **4. Liste der Vernehmlassenden**

##### **4.1 Zur Verordnung des EVD über die Haftungsrisikovergütung an die Kantone**

###### **Kantone:**

Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern  
Dipartimento delle finanze e dell'economia della Repubblica et Cantone Ticino  
Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau  
Gesundheits und Sozialdepartement des Kantons Luzern  
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft  
Departement des Innern des Kantons Schaffhausen  
Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Uri  
Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden  
Département de l'économie du canton de Vaud  
Regierungsrat des Kantons Glarus  
Département de l'économie du canton du Valais  
Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Nidwalden  
Direction de l'économie et de l'emploi du canton de Fribourg  
Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz

##### **4.2 Zur Verordnung des EVD über die Haftungsrisikovergütung an die Träger der Kassen**

###### **4.2.1 Kantone als Träger der öffentlichen Arbeitslosenkassen**

Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern  
Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich  
Département de la solidarité et de l'emploi du canton de Genève  
Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau  
Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug  
Dipartimento della sanità e della socialità della Repubblica et Cantone Ticino  
Direction de l'économie et de l'emploi du canton de Fribourg  
Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn  
Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz  
Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Basel-Stadt  
Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau  
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft  
Amt für Arbeit des Kantons St. Gallen

###### **4.2.2 Träger der privaten Arbeitslosenkassen**

Träger der AVIZO  
Passages, private Arbeitslosenkassen Schweiz  
Association Patronale Interprofessionnelle, Fleurier  
JEUNCOMM caisse d'assurance-chômage  
Fédération des Entreprises Romandes, Arc jurassien  
Fédération des Entreprises Romandes, Secrétariat général  
Syna  
UNIA Arbeitslosenkasse